



Fragen

Sozialhilferechtstagung, 29. November 2023

lic. iur. Regula Wyder Kobelt, Rechtsanwältin, Rechtsdienst Generalsekretariat DFS

Unterstützungspauschalen und Taschengeld

Warum wird im 9.6 Leitfaden für Asyl zwischen Unterstützungspauschalen und zusätzlichem Taschengeld differenziert anstatt eines einheitlichen Betrags?

Das Taschengeld soll als Betrag zur freien Verfügung eine gewisse Freizeitgestaltung ermöglichen, während die Unterstützungspauschale den Grundbedarf decken soll.

Unterstützungspauschalen und Taschengeld

Woraus setzen sich die Unterstützungspauschalen konkret zusammen?

Bei diesen Pauschalen handelt es sich um überschlägig geschätzte Summen, nicht um Berechnungen. Der Ansatz soll die Bestreitung des Lebensunterhaltes ermöglichen, aber unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung liegen.

Unterstützungspauschalen und Taschengeld

Ist die Gewährung von Taschengeld eine Pflichtleistung oder kann darauf verzichtet werden? [betrifft vermutlich Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen?]

Es handelt sich um eine Empfehlung, (d.h. nicht verbindlich). Ein Abweichen ist grundsätzlich möglich. Verwaltungsweisungen sind aber zu berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Eine Behörde darf also **nicht ohne triftigen Grund** von Verwaltungsweisungen **abweichen**, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen. Damit können Verwaltungsweisungen die Rechtsstellung des Bürgers indirekt mitprägen und Aussenwirkung entfalten.

Zulässigkeit und Grenzen der Kostenbeteiligung bei situationsbedingten Leistungen

Gemäss DFS ist der SKOS-Warenkorb nicht anzuwenden. [bei Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen] Dennoch sieht der Asytleitfaden unter Kapitel 9.3.3, Seite 23, situationsbedingte Leistungen mit einer Kostenbeteiligung vor. In welchem Umfang ist eine solche Kostenbeteiligung zulässig und welche gesetzlichen Grenzen gelten hier?

Zulässigkeit und Grenzen der Kostenbeteiligung bei situationsbedingten Leistungen

Die Kostenbeteiligung kann geltend gemacht werden, wenn die Person, die der Asylgesetzgebung untersteht, höhere Ansprüche geltend macht, als nötig wären. Wenn z.B. ein bestimmter (teurer) Turnschuh angeschafft werden soll, ein «normaler» (neuer) Turnschuh aber ebenso zweckdienlich wäre, kann verlangt werden, dass der Differenzbetrag von der unterstützungsbedürftigen Person aus dem angesparten Taschengeld getragen werden soll. Auch bei einer sehr hohen laufenden Ausgabe (z.B. Fitnessabo), kann sich jemand mit einem täglichen kleinen Betrag aus dem Taschengeld an der Ausgabe beteiligen. Auch hier ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit anzuwenden und der Einzelfall zu beurteilen.

Ermittlung der Bedürftigkeitsschwelle für Asylsuchende

Gemäss DFS finden für Asylsuchende ausschliesslich die Bestimmungen des Asytleitfadens und § 2i der Sozialhilfe[verordnung] Anwendung. Im Asytleitfaden fehlt die Regelung, wie sich die Bedürftigkeit (Ein-/Austrittsschwelle) bemisst. Wie wird diese Schwelle konkret ermittelt und auf welcher gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Grundlage basiert diese Ermittlung?

Die genannten Grundlagen sind einschlägig im Hinblick auf die **Bemessung der Unterstützung**. § 1 Abs. 3 SHG verweist auf § 2i SHV und dieser auf Departementsweisungen (Leitfaden Asyl). Die Bedürftigkeit ergibt sich dagegen wie üblich aus § 8 SHG.

Auslegung der Übernahme von Krankenkassenprämien nach § 2b SHV bei Asylsuchenden

§ 2b des SHV sieht für Personen, die sich durch Erwerbseinkommen von der Sozialhilfe ablösen können, die Übernahme der Krankenkassenprämie für den Folgemonat vor. Da jedoch der Asytleitfaden keine entsprechende Regelung enthält, würde dies nicht zur Anwendung kommen. Ist diese Interpretation korrekt?

Nein, SHG und SHV sind anzuwenden.

Rückerstattung

Die Rückerstattungsrichtlinien enthalten keine Bestimmungen zur Anrechnung von Vermögenswerten. Bedeutet dies, dass tatsächlich kein Vermögen angerechnet werden darf?

Nein. Entscheidend ist die Zumutbarkeit im Einzelfall.

Falls Anrechnung: Warum wird die Anrechnung des Vermögens nicht in den Rückerstattungsrichtlinien aufgeführt?

Ergibt sich bereits aus dem Gesetz (vgl. Bestimmung zu Erbschaften) und bedarf einer Einzelfallbeurteilung.

Bedürftigkeitsberechnung

Gemäss den SKOS-Richtlinien (C.6.1.) wird die Übernahme angemessener Kosten für grundversorgende SIL vorgesehen, die essenziell für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung des Haushalts sind oder wenn unterstützte Personen nicht mehr in der Lage sind, selbstständig ihre Situation zu verbessern. Hierbei ist oft die Rede von SIL, die krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten betreffen. Allerdings weist § 2b Abs. 3 SHV darauf hin, dass der Anspruch auf Sozialhilfe entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung genügen. Interessanterweise schliesst die Definition der materiellen Grundsicherung gemäss § 2b Abs. 1 SHV grundversorgende SIL aus. Dies könnte zu der Situation führen, dass eine Person, trotz der Notwendigkeit einer Grundversorgenden SIL, gemäss der Bemessung der Bedürftigkeit nach § 2b SHV als nicht bedürftig betrachtet wird. Wie ist in solchen konkreten Fällen zu verfahren?

Bedürftigkeitsberechnung

Grundsätzlich konkretisiert bzw. führt die SHV das SHG aus.

§ 8 SHG besagt, dass wenn jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz verfügt, die Gemeinde für die notwendige Unterstützung sorgt, sofern von der hilfsbedürftigen Person nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist. Die Unterstützung setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder aus Einkommens-Freibeträgen zusammen. § 2a SHV bezieht sich auf § 8 SHG. Die Formulierung von § 2b Abs. 3 SHV ist (wenn man sie eng auslegt) etwas unglücklich und würde § 8 SHG widersprechen (das Gesetz geht vor).

Kostenübernahme für externe Gutachten: Klientenkonto oder Staatskasse?

Wenn eine Behörde, zum Beispiel für eine vertrauenszahnärztliche Untersuchung, ein externes Gutachten in Auftrag gibt, stellt sich die Frage nach der Kostenübernahme. Ist es rechtlich zulässig, diese Kosten dem Klientenkonto zu belasten, oder müssen sie von der allgemeinen Staatskasse getragen werden? Welche gesetzliche Bestimmung oder Regelung kommt in diesem Zusammenhang zur Anwendung?

Die Auftraggeberin hat in Vorleistung für die Kosten zu gehen. Es handelt sich nicht um Unterstützungsbeiträge gem. § 8 SHG. Die Kosten könnten aber (wenn sie gerechtfertigt waren) allenfalls eingefordert werden. Eine Rechtsprechung zu dieser Thematik existiert im Kt. TG nicht.

Sachleistungen gemäss Asylgesetz: Definition und korrekte Anwendung

Gemäss Art. 82 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG) sollte die Unterstützung für Asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, soweit möglich, in Form von Sachleistungen erfolgen. Dies ist auch im Kapitel 9.2 des Asylleitfadens des Kantons Thurgau dokumentiert. In diesem Kontext möchten wir gerne wissen, wie der Begriff "Sachleistung" offiziell definiert und interpretiert wird. Des Weiteren stellen wir fest, dass in der gegenwärtigen Praxis hauptsächlich finanzielle Unterstützungen gewährt werden, wie zum Beispiel die festgelegten Unterstützungsansätze für den Lebensunterhalt zeigen. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit dem übergeordneten Recht? Und wie sollten Sachleistungen in korrekter Weise an die betreffenden Personen ausgehändigt werden?

Sachleistungen gemäss Asylgesetz: Definition und korrekte Anwendung

Sachleistungen sind konkrete Mittel materieller Natur. Beispiele sind Kleidungsstücke oder Esswaren. Diese sollen gemäss der genannten Bestimmung «soweit möglich» eingesetzt werden. Meist ist die (individuelle) Ausrichtung von Sachleistungen mit einem sehr hohen logistischen Aufwand verbunden, weshalb Geldzahlungen praktikabler, zweckmässiger und auch zur Förderung der Eigenverantwortlichkeit und einer gewissen Dispositionsfreiheit sinnvoller erscheinen. Das Sackgeld ist selbstredend mittels Geldzahlung auszurichten.

Informationsfluss bei Strafverfahren und Kürzungen im Asylsozialhilferecht

Gemäss Art. 83 des Asylgesetzes (AsylG) ist vorgesehen, dass Sozialhilfeleistungen in bestimmten Fällen, konkret bei Erfüllung eines der Tatbestände aus Art. 83 Abs. 1 litt. a bis k AsylG, ganz oder teilweise abzulehnen, zu kürzen oder zu entziehen sind. In den Richtlinien des Kantons Thurgau wird diese klare Vorgabe jedoch in eine Kann-Formulierung umgewandelt. Wir würden gerne verstehen, weshalb es zu dieser Abweichung von der Bundesvorgabe kommt.

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss es möglich sein, auch eine mildere Massnahme vorzusehen (z.B. eine Verwarnung).

Informationsfluss bei Strafverfahren und Kürzungen im Asylsozialhilferecht

Ein weiterer Punkt unserer Fragestellung betrifft Art. 83 Abs. 1 lit. i AsylG. Wenn eine begünstigte Person strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wird, sieht das Gesetz eine Kürzung der Sozialhilfe vor. Uns interessiert der Informationsfluss in solchen Fällen: Wie wird die Sozialbehörde über solche strafrechtlichen Massnahmen informiert? Während Art. 97 AIG die Amtshilfe und Datenbekanntgabe regelt, sieht Art. 82 VZAE vor, dass bestimmte Behörden die kantonale Migrationsbehörde informieren. Muss daher der Sozialdienst eigeninitiativ Anfragen bei der Migrationsbehörde stellen? Oder gibt es einen Prozess, bei welchem die Migrationsbehörde direkt das kantonale Sozialamt oder die kommunalen Sozialdienste informiert?

Ein «spontaner» Informationsaustausch bedürfte einer expliziten gesetzlichen Grundlage. Eine solche existiert soweit ersichtlich nicht.

Verfahrensgrundlage beim Case Management gemäss § 11 TG KVV

Bezüglich des im § 11 TG KVV festgelegten Case Managements möchten wir in Erfahrung bringen: Orientiert sich das zugrundeliegende Verfahren am Verwaltungsrechtsgesetz (VRG) des Kantons Thurgau oder am Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)?

VRG.

Unterbringung und Mietverhältnis

Ausgangslage: Ein Asylsuchender hebt durch Erwerbstätigkeit die Bedürftigkeit auf und leistet für sein Zimmer eine Abgabe, da ihm dieses nun nicht mehr kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Entsteht unter diesen Umständen ein Mietverhältnis, da eine Leihgabe gemäss OR unentgeltlich sein muss?

Ja.

Es besteht für die Begründung eines Mietverhältnisses keine gesetzliche Formvorschrift, d.h. grundsätzlich ist dies auch mündlich oder sogar stillschweigend bzw. konkludent möglich. Je nach Aufenthaltsstatus ist aber das Eingehen eines Mietverhältnisses nicht erlaubt.

Unterbringung und Mietverhältnis

Ist in solchen Fällen das Abschliessen eines Untermietvertrags erforderlich?

Nicht zwingend (siehe oben). Untermiete besteht überdies nur, wenn der Mieter die Mietsache (teilweise) weitervermietet.

Unterbringung und Mietverhältnis

Wie verhält es sich in einer Kollektivunterkunft? Haben die Mitarbeitenden trotz Abgabe das Recht, die Räumlichkeiten zu betreten, z. B. zur Unterbringung weiterer Asylsuchender?

Hier handelt es sich um eine privatrechtliche Fragestellung. Es kommt auf Umstände des Einzelfalls an (z.B. die räumlichen Verhältnisse, mögliche vertragliche Abmachungen und ggf. auch auf eine allfällige Hausordnung). Es ist zu beachten, dass trotz der Bezahlung der Wohnung durch das Gemeinwesen die Begehung eines Hausfriedensbruch möglich ist.

Kann die Behörde weiterhin Vorgaben machen, etwa bezüglich Besuchszeiten?

Siehe Beantwortung der Frage oben.

Unterbringung und Mietverhältnis

Und im Kontext der allgemeinen Sozialhilfe: Wenn eine Person in einer kollektiven Notunterkunft lebt und das Notzimmer regelmässig dem Klientenkonto belastet wird, entsteht auch hierdurch ein Untermietverhältnis?

Das ist möglich, wobei wiederum nur die Weitervermietung durch den Mieter als Untermiete zu qualifizieren wäre.

Formalitäten bei Gutheissung in der Sozialhilfe

Gemäss den DFS-Leitsätzen besagt § 24 Abs. 1 SHG, dass sämtliche Anordnungen im Bereich des Sozialhilferechts in Form eines rechtsmittelfähigen Entscheids der Fürsorgebehörde gemäss § 18 VRG ergehen müssen. Ist daher bei einer Gutheissung ebenfalls ein formeller Entscheid erforderlich?

Die Antwort findet sich in § 4 VRG:

§ 4 Entscheid

¹ Entscheide sind Anordnungen von Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und zum Gegenstand haben:

1. die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
2. die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder des Umfangs von Rechten oder Pflichten;
3. die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten sowie das Nichteintreten auf solche Begehren.

² Als Entscheide gelten auch Vollstreckungs- und Zwischenverfügungen.

Zumutbarkeit bei Rückerstattung ohne vorliegende Unterlagen

Wenn bei einer Rückerstattung die Zumutbarkeit vorausgesetzt wird, wie verfährt die Behörde, wenn keine Unterlagen von einer Person eingereicht werden und aufgrund bestimmter kantonaler Regelungen auch keine Steuerauskünfte an die Sozialdienste gegeben werden können? Ist es zulässig für die Behörde, die Zumutbarkeit zu vermuten? Falls eine solche Vermutung zulässig ist und ein Rekurs eingelegt wird, wie geht das DFS mit der Überprüfung der Zumutbarkeit um? Insbesondere, wenn keine weiteren Dokumente vorgelegt werden, die Person jedoch die Zumutbarkeit bestreitet.

Grundsätzlich trägt die Behörde die Beweislast für die Zumutbarkeit der Rückerstattung. Allerdings kann eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt sein, wenn im privaten Bereich des Hilfesuchenden gründende Vorgänge nicht aufklärbar sind und er nicht gehörig mitwirkt.

Zweckmässigkeit eines Feststellungsentscheids bei Rückerstattungen in der Sozialhilfe

Weshalb wird im Rückerstattungsprozess der Sozialhilfe ein Feststellungsentscheid vorgesehen? Solch ein Entscheid ist üblicherweise nicht vollstreckbar und dient auch nicht als Rechtsöffnungstitel gemäss SchKG. Ein Feststellungsentscheid hat grundsätzlich die Funktion, die Existenz oder Nichtexistenz eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses festzustellen. Die im Muster eines Feststellungsentscheides aufgeführte Beendigung der Unterstützung ist jedoch keine reine Feststellung, sondern eine rechtsgestaltende Massnahme, die eigentlich einen Gestaltungsentscheid benötigen würde. Zu welchem Zweck wird dann dieser Feststellungsentscheid vor der eigentlichen Rückerstattung getroffen? Und warum wird die Schuldensumme nicht direkt im Rahmen des Rückerstattungsentscheids festgelegt? Wäre es nicht effizienter, die Schuldhöhe direkt im Rückerstattungsentscheid zu regeln? Welchen Nutzen bringt dieses zweistufige Verfahren, wenn der Feststellungsentscheid allein keine vollstreckbare Grundlage bietet?

Zweckmässigkeit eines Feststellungsentscheids bei Rückerstattungen in der Sozialhilfe

Der Feststellungsentscheid dient lediglich dazu, die Höhe der geleisteten Unterstützungszahlungen bzw. der allfälligen Rückerstattungsforderung festzuhalten. Die Höhe der allenfalls später vollstreckbaren Forderung wird mit anderen Worten verbindlich festgelegt. Zwingend ist dieses Vorgehen nicht. Der Vorteil besteht darin, dass die Erinnerungen noch einigermaßen frisch sind und später nicht mehr über die Höhe einer allfälligen Rückerstattung befunden werden muss.

Anwendbarkeit des OR auf Darlehen im Thurgauer Sozialhilferecht

Im Kontext des Thurgauer Sozialhilferechts stellt sich die Frage, inwiefern für die Gewährung von Darlehen die Bestimmungen des OR herangezogen werden. Insbesondere interessiert, welche rechtlichen Schritte eingeleitet werden müssen, wenn die provisorische Rechtsöffnung, die üblicherweise eine Schuldanerkennung voraussetzt, für öffentlich-rechtliche Forderungen, wie sie in der Sozialhilfe üblich sind, nicht anwendbar ist. Diese Fragestellung ergibt sich aus dem Umstand, dass gemäss unserer E-Mail an das DFS vom 26. September 2023, die provisorische Rechtsöffnung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen nicht zulässig ist. Welche Schritte sind also zu unternehmen, um die Rückzahlung eines Darlehens in einem solchen Fall zu sichern? Welche alternativen rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die Sozialhilfebehörden, um Darlehensforderungen durchzusetzen?

Anwendbarkeit des OR auf Darlehen im Thurgauer Sozialhilferecht

Behörden im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG können Entscheide (=Verfügungen) ausfällen. Diese sind gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt und stellen somit definitive Rechtsöffnungstitel dar (vgl. Art. 80 Abs. 1 SchKG).

Wenn Darlehen gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung (SHV § 3 Abs. 2) gewährt werden, ist ebenfalls zuerst die Zumutbarkeit der Rückzahlung zu prüfen und dann ein Entscheid über die Rückzahlung des Darlehens auszufällen. Dieser stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar.

Dateneinsicht der G(R)PK in Sozialhilfeakten: Legitimation und Datenschutz

Nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 TG DSG werden Informationen aus der Sozialhilfe als besonders schützenswerte Daten angesehen. Ihre Verarbeitung ist genau geregelt und nach § 4 Abs. 4 TG DSG nur unter bestimmten Umständen gestattet: Entweder muss es eine klare gesetzliche Grundlage geben oder eine eindeutige Zustimmung der betroffenen Person vorliegen. Laut Gesetz dürfen nur die Mitglieder der Sozialhilfebehörde und die Sozialarbeiter diese Daten verarbeiten. Das wirft die Frage auf: Darf die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (G(R)PK) in die Akten oder die Buchhaltung der Sozialhilfe Einsicht nehmen, obwohl sie nicht ausdrücklich zu diesem Kreis gehört? Ist eine gesetzliche Grundlage vorhanden oder reicht ihre Kontrollfunktion aus, um diesen Zugang zu rechtfertigen? Es wäre ratsam, diesen Punkt auch mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau zu erörtern, um eine datenschutzkonforme Handhabung zu gewährleisten.

Dateneinsicht der G(R)PK in Sozialhilfeakten: Legitimation und Datenschutz

Die GRPK bearbeitet keine Daten, man gewährt ihr jedoch Einsicht, deshalb ist nicht § 4 TG DSG sondern § 8 TG DSG anwendbar. Gemäss § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Gachnang hat die GRPK ausdrücklich die Aufgabe die Buchhaltung und Jahresrechnung zu prüfen. § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Gachnang besagt, dass sie berechtigt ist, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltungstätigkeiten jederzeit unangemeldet zu prüfen. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und sämtliche Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung ihrer Arbeit als notwendig erachtet. Somit ist § 8 Abs. 1 Ziff. 2 TG DSG erfüllt.

Dateneinsicht der G(R)PK in Sozialhilfeakten: Legitimation und Datenschutz

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.
- 2 Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmässigkeit von Versicherungsverträgen und Finanzanlagen.
- 3 Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.
- 4 Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltungstätigkeiten jederzeit unangemeldet zu prüfen. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und sämtliche Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung ihrer Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat Einsichtsrecht in den Revisionsbericht des Steuerrevisorates der kantonalen Steuerverwaltung, nicht aber in die Steuerakten.

§ 8 Bekanntgabe an öffentliche Organe

¹ Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern

1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder
2. das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder
3. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

Kostenerstattung für Notfallzahnbehandlungen

Wie geht man mit den Kosten für zahnärztliche Notfallbehandlungen in der Sozialhilfe um? Muss die Sozialhilfe diese Kosten immer tragen, oder kann eine Übernahme abgelehnt werden? Ist ein Zahnarzt berechtigt, ohne eine Vollmacht des Betroffenen, einen Antrag auf Kostenerstattung zu stellen?

Siehe dazu Leitsätze S. 22 unten und S. 23 oben.

Verzicht auf Weiterzug und Doppelunterschrift im Rekursverfahren

Ist es dem Sozialdienst erlaubt, nach einer gutheissenden Rekursentscheidung von sich aus auf ein weiteres Beschwerderecht zu verzichten, ohne dadurch den ursprünglichen Entscheid der Behörde zu unterlaufen und die grundsätzliche Bindung an diesen zu missachten? Im Rekursverfahren sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften gemäss § 53 VRG anwendbar. Hieraus ergibt sich die Frage, ob bei der Abfassung einer Stellungnahme im Rahmen des Rekursverfahrens nach § 18 Abs. 1 Ziff. 8 VRG, welcher in den Bereich der allgemeinen Verfahrensvorschriften fällt, eine Doppelunterschrift erforderlich ist?

Verzicht auf Weiterzug und Doppelunterschrift im Rekursverfahren

Nein. Die Sozialhilfebehörde ist Partei im Rekursverfahren und nicht der Sozialdienst. Demnach kann auch nur die Behörde über die allfällige Anhebung einer Beschwerde entscheiden.

Hinweis: § 18 VRG bezieht sich auf einen Entscheid und nicht auf eine Stellungnahme in einem Rekursverfahren

Rekursfrist im AliG

Warum wurde der § 10 des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (Alimentenhilfegesetz, AliG) nicht angepasst, obwohl im Sozialhilferecht und im Verwaltungsrechtsgesetz (VRG) des Kantons Thurgau eine Rekursfrist von 30 Tagen festgelegt ist?

Rekursfrist im AliG

Die Rechtsmittelfristen wurden im VRG sowie in den meisten Spezialgesetzen von 20 auf 30 Tage verlängert. Das AliG wurde allerdings noch nicht angepasst. Die Thematik ist vorgemerkt und die Frist wird im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision voraussichtlich angepasst. Gegen Entscheide der Gemeinden über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge oder Bevorschussung von Kinderalimenten ist bis dahin aber nach wie vor innert 20 Tagen Rekurs zu erheben (und die Rechtsmittelbelehrung entsprechend zu belassen). Allfällige Regelungen in einem Spezialgesetz (wie z.B. dem AliG) gehen der allgemeinen Regelung des VRG vor.

Kostengutsprachen

Wie kann eine Kostengutsprache bspw. für ein Kinderheim oder einem Zahnarzt an den Leistungserbringer kommuniziert werden, unter Berücksichtigung, dass die Leistungserbringer selbst keine Parteistellung haben?

Auch Dritte können in ein Verfahren einbezogen oder über ein Verfahren bzw. gewisse Teile davon informiert werden, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist (vgl. dazu auch § 8 Abs. 2VRG).

Zusammensetzung von Verwaltungsrechtspflegeorganen

Warum wird die Zusammensetzung von Organen der Verwaltungsrechtspflege gemäss § 18 Abs. 1 Ziff. 1 [VRG] in der Praxis nicht einheitlich gehandhabt, obwohl es sich um zwingendes Recht handelt?

«Organe der Verwaltungsrechtspflege» meint insbesondere **Rechtsmittelinstanzen** (oberste Gemeindebehörde, Rekursinstanzen, Verwaltungsgericht). Bei nichtstreitigen Verwaltungsverfahren ist hingegen gemäss dem Gesetzeswortlaut bloss die Behörde anzugeben (vgl. VRG-Kommentar).

Formular für Alimentenbevorschussung

Auf der Website des Sozialamtes des Kantons Thurgau findet sich ein Excel-Formular unter dem Namen "Gesuch um Bevorschussung von Kinderalimenten", welches im dritten Register neben dem Antragsformular sogleich einen Entscheid inklusive Rechtsmittel-belehrung abbildet. Es stellt sich die Frage, ob dieser Entscheid den rechtlichen Anforderungen gerecht wird, die im § 18 VRG festgelegt sind. Gemäss dieser Vorschrift müssen Entscheide bestimmte Elemente beinhalten, um rechtlich gültig zu sein. Hierbei ist zweifelhaft, ob das Formular die notwendigen inhaltlichen Kriterien eines rechtskräftigen Entscheids erfüllt.

Formular für Alimentenbevorschussung

Sogenannte «Massenverfügungen» müssen in grosser Zahl getroffen werden und unterscheiden sich – ausser in den im Formular einzusetzenden Zahlen – sachlich nicht voneinander. Im Sinne einer raschen und einfachen Verfahrensabwicklung können die Anforderungen gemäss § 18 VRG daher z.T. herabgesetzt werden. Steuerveranlagungen werden beispielsweise nicht eigenhändig unterzeichnet.

Einsatz der Polizei bei Nichterscheinen im Case Management

Kann eine Person, die zu einem Gespräch im Case Management vorgeladen ist und diesem nicht nachkommt, mittels polizeilicher Hilfe zwangsweise vorgeführt werden? Unter welchen Umständen wäre der Einsatz unmittelbaren Zwangs nach § 86 VRG gerechtfertigt und welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen für eine solche Massnahme erfüllt sein?

Das ist unseres Erachtens möglich. Voraussetzungen sind ein vollstreckbarer Entscheid und in der Regel die Androhung der Vollstreckung (vgl. § 86 Abs. 1 VRG). Fraglich ist, ob diese Massnahme sinnvoll ist.

Selbsterteilte Rechtsöffnung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen

In Anlehnung an die Praxis, dass Krankenkassen, Serafe und andere Institutionen sich im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben gestützt auf Art. 79 SchKG im Verwaltungsverfahren selbst Rechtsöffnung erteilen können: Ist es möglich, dass diese Vorgehensweise auch bei Rückerstattungsforderungen durch die Verwaltung zur Anwendung kommt? Hierbei handelt sich einerseits auch um öffentlich-rechtliche Forderungen, welche ebenfalls im Verwaltungsverfahren behandelt werden. Die Tatbestände gemäss Art. 79 SchKG zumindest wären erfüllt.

Hat die Verwaltungsbehörde vor Einleitung der Betreibung bereits eine Verfügung über die Forderung erlassen, so kann sie nicht nachträglich den Rechtsvorschlag beseitigen, sondern muss das definitive Rechtsöffnungsverfahren einleiten (vgl. BGE 134 III 115).

Konformität der Rückerstattungsregelungen mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit

Wie verhält es sich mit der Rechtsgleichheit, wenn Personen, die dem Asylrecht unterliegen und Sozialhilfe beziehen, von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, weil die Gemeinde dafür Beiträge aus vom Bund finanzierten Globalpauschalen erhält, während alle anderen Sozialhilfeempfänger diese Leistungen zurückbezahlen müssen?

Entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Siehe dazu die Voten im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses (abrufbar unter www.grgeko.tg.ch).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!